

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint Mittwoch und
Samstag und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 fr.
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 34 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungs-Gebühr
die gespaltne Zeile
oder deren Raum
3 Kreuzer.

N^o 41.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Samstag den 25. Mai 1867.

Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen. Wundarzt **Böhringer** in Wittenfeld wurde als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ bestätigt.

Den 18. Mai 1867.

R. Oberamt. **Säberlen.**

Neustadt.

Eigenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Jakob Bürkle, gewesenen Acci-
sers wird am

Montag, den 3. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Neustadt
die vorhandene Eigenschaft im Aufstreich verkauft.

Darunter ist auf der Markung Waiblingen:

$\frac{1}{8}$ Mrg. 20,9 Ath. links an der Winnender
Straße 329 fl.

$\frac{1}{8}$ Mrg. 26, 3 Ath. im Hauptmannsgrund 303 fl.

$\frac{5}{8}$ Mrg. 14,6 Ath. daselbst 355 fl.

und
 $\frac{6}{8}$ Mrg. 18,0 Ath. am Neustädter Weg 486 fl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Den 11. Mai 1867.

R. Gerichts-Notariat.
C. F. Kerler.

Großheppach.

Gerichts-Bezirks Waiblingen.

Gläubiger-Aufruf.

Die Ehefrau des Wilhelm Friedrich Sigle,
Weingärtners dahier, früheren Lammwirths in Weiler
Oberamts Schorndorf, Christiane geb. Gottmann ist
kürzlich gestorben.

Alle diejenigen, welche nun Ansprüche an den Nach-
laß der Verstorbenen erheben wollen, insbesondere von
den früheren Gantungen, im Jahre 1848. und 1863.
her werden nun aufgefordert, ihre Forderungen bin-
nen der Frist von

10 Tagen

vom Erscheinen dieses an, bei der unterzeichneten Stelle
geltend zu machen und zu erweisen, widrigenfalls auf
dieselben keine weitere Rücksicht genommen, sondern
angenommen würde, es wollen keine Ansprüche mehr
erhoben werden.

Angeführt wird, daß eine Aussicht zur Befriedig-
ung nach dem jetzigen Stand der Sache nicht vorhan-
den ist.

Den 20. Mai 1867.

R. Amts-Notariat.
Quil.

Waiblingen. 1 Bril. dreiblättrigen Klee hat zu ver-
packten
Ch. Kaiser, Käufer.

Forstamt Schorndorf.

Revier Blüderhausen.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 29. l. Mts. im Staats-
Wald **Konnenberg** bei Schorndorf: 1 Eiche, 2
Eibe, 1 Birke, 1 Erle, 71 Klafter buchene Schei-
ter und Brügel, 14 $\frac{1}{2}$ Klafter birkene und erlene
Scheiter und Brügel, 2375 Reifschwelle, und 19
Klafter unaufbereitetes Stockholz im Boden.

Zusammenkunft Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr auf der Schor-
dorf-Göppinger Straße bei der Sandgrube am Glä-
serweg

Schorndorf den 22. Mai 1867.

R. Forstamt.
Plieninger.

Waiblingen. Die **Beifuhr** von **Stein-Material**
für die Etter-Straßen und für sämtliche Vicinal-Straßen
und das **Kleinschlagen** wird nächsten Montag, den 27.
d. M. Vorm. 7 Uhr auf dem Rathhaus verankündigt.

Den 24. Mai 1867. **Stadtschultheißenamt.**

Korb. Jagd-Verpachtung.

Am Dienstag den 4. Juni d. J. Nachmittags 1
Uhr wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger
Markung auf dem Rathhause dahier im öffentlichen
Aufstreich verpachtet.

Den 23. Mai 1867. **Gemeinderath.**

Steinach.

Verkauf eines Wasser-Werks.

Der Unterzeichnete beabsichtigt das ihm
kürzlich erblich zugefallene Wasserwerk zu ver-
kaufen.

Dasselbe besteht in
Gebäude

- 1., ein Stockiges Wohnhaus mit Del- und Sägmühle
auch Hanfreibe-Einrichtung von Wasser betrieben, mit
2 Wohnungen, gewölbten Keller und Remies.
- 2., Einer 2 barnigen neu erbauten Scheuer mit Stallung
zu 8 Stück Vieh.
- 3., $\frac{6}{8}$ Mrg. 18,8 Ath. Garten, neben dem Haus.

Das Werk wurde bisher mit gutem Erfolg betrieben,
und findet ein Käufer sein gutes Auskommen, auch werden
annehmbare Zahlungsbedingungen stellen.

Ich lade Käufer höflich ein.

Den 18. Mai 1867.

Johann Georg Döhrer.

Guts-Verkauf.



Aus dem Nachlaß des Freiherrn **Albert von Hügel** zu **Eschenau** sind abtheilungshalber nachstehende zwei Hofgüter aus der Hand sofort zu verkaufen:

1., Das Hofgut **Kriegshölzle** bei **Schopbach** D. A. **Weinsberg**, mit 97 Morgen Acker und Wiesen und den entsprechenden Wohn- und Oekonomiegebäuden.

2., Das Hofgut **Hohenacker** bei **Adolzfurt** D. A. **Dehringen**, mit 67 Morgen Acker, Wiesen und Weinbergen und den nöthigen Gebäulichkeiten.

Beide Hofgüter liegen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde von der Eisenbahnstation **Bresfeld** entfernt, stehen in Selbstbewirtschaftung und in bestem Culturzustand, und eigentlich deshalb, wie ihrer günstigen Lage und Bodenbeschaffenheit wegen, zum Anbau von allen Culturgewächsen. Da beide Höfe nur $\frac{1}{4}$ Stunde auseinander liegen, eignen sie sich auch zu einem gemeinschaftlichen Betrieb.

Liebhaber wollen sich persönlich oder schriftlich franko an den zum Verkauf Bevollmächtigten, **Freiherrn von Kayser** in **Dehringen**, oder an das freiherrlich von **Hügel'sche** Rentamt in **Eschenau** wenden.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat den Auftrag von **Friedrich Dhlcr**, **Nothgerber** in **Pleibelsheim**, folgende Güter zu verkaufen:

$\frac{2}{3}$ Mrg. 33,3 Mth. Baumgut in der **Spittelhalde** neben **Seifensieder Billinger**, und **Jakob Pfander**;

$\frac{1}{2}$ Mrg. 20,6 Mth. im **Rosberg**, neben **Jakob Heid**.

Diese Güter werden nächsten Montag, Abends 7 Uhr, bei **Ch. Herzog** verkauft, wozu Liebhaber freundlich eingeladen werden.

Chr. Pfander,
Schuhmacher.

Waiblingen. Den Ertrag von 1 Morgen hohen Klee und von 2 Morgen dreiblättrigen Klee hat zu verkaufen
Schnekl, G.-Rath.

Waiblingen. $\frac{1}{2}$ Morgen ewigen Klee und 1 Viertel Heugras hat zu verpachten
Joh. Pämle, Tuchmacher.

Waiblingen. Den Ertrag von $\frac{3}{8}$ Mrg. hohen Klee, den ganzen Sommer über, am **Kleinheppacher-Pfad**, hat zu verpachten
Tuchmacher Göller, der Ältere.

Waiblingen. 1 Morgen Gras und ewigen Klee an der alten **Winnender Straße** hat auf den ganzen Sommer zu verpachten
Herzog, Bäcker.

Waiblingen.

Den Futter-Ertrag von einem Morgen **Platz** hat zu verpachten
Schreiner Pämle.

Waiblingen. $\frac{2}{3}$ Viertel immerwährenden Klee hat zu verkaufen
Regine Wagner.

Waiblingen. Den Ertrag an hohem Klee von stark $\frac{1}{8}$ Mrg. Acker und Baumgut an der alten **Winnender Straße** verkauft fürs ganze Jahr:
Carl Klingler, Bäckers Wittwe.

Waiblingen. Das Heu-Gras von 2 Viertel, von 4 Viertel und von 6 Viertel
ist zu erfragen in der Druckerei.

Waiblingen.

Scheuer-Verkauf oder Verpachtung.

Aus der **Mathäus Friedr. Pfander'schen** Verlassenschafts-Masse wird am nächsten Montag den 27. Mai Abends 7 Uhr bei **Ch. Herzog** z. N. der 4te Theil einer Scheuer verkauft oder in mehreren Abtheilungen verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen.

Schmierseife

von **Aug. Ziegler** aus **Stuttgart** empfehle ich selbstfabrizierte **Schmierseife** pr. Pfd. 11 kr. Bei Abnahme von mindestens 6 Pfund 10 kr.

A. Säfner.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Hiermit zeige ich einem verehrlichen Publikum an, daß ich wie früher mein Geschäft fortführe, und um geneigten Zuspruch bitte.

Christian Göller, der Ältere,
Tuchmacher.

Waiblingen.

Photographische Anzeige.

Da ich wegen dauernden Geschäften genöthigt bin, noch einige Zeit hier das Geschäft zu betreiben, so mache ich das hiesige wie auch das auswärtige Publikum aufmerksam, daß jeden Tag bis 28. dieses Mts. bei mir aufgenommen wird, schöne Photographien sowie schnelle Bedienung wird zugesichert.

Aufnahme-Platz **Zimmermeister Thurner.**
J. Weber, Photograph.

Auswanderer und Reisende nach Amerika

finden pünktliche und regelmäßige Beförderung auf den rühmlichst bekannten **Post-Dampfschiffen**, sowie auf dreimastigen **Seegeschiffen** erster Classe und können Verträge zu den lausenden billigsten Ueberfahrtspreisen jederzeit abgeschlossen werden bei dem obrigkeitlich concessioirten Agenten
Im. Scheffel in **Waiblingen.**



Bad Neustadtle.

Heute, Samstag Abend,

Mechelluppe

bei gutem **Körner'schem Lagerbier**, wozu freundlichst einladet
Sauer, Gastgeber.

Segnach.

Nächsten Sonntag von Mittag 1 Uhr an findet in der **Hardt**, am sog. **Schießplatz** wieder

Artillerie-Musik

bei ausgezeichnetem Lagerbier statt.

Der Unterzeichnete hat Anstalten getroffen um alle seine werthen Gäste bestens und schnellstens zu befriedigen. Zu zahlreicher Theilnahme ladet freundlichst ein

Reichert, zur grünen Linde.

Schanbach, D. A. Gausstadt.

Eine sehr gute zweispindlige Mostpresse hat zu verkaufen zu 66 fl.
Hirschwirth Ross.

Waiblingen. Gut eingemachtes **Sauerkraut** ist zu haben bei
Gottl. Pämle, Weingärtner.

Der Unterzeichnete verkauft gegen ein annehmbares Gebot 10 Viertel **Espar** im **Schüttelgraben** 1ter Schnitt.

Waiblingen den 24. Mai 1867. **Dr. Weysser.**

Waiblingen. Einen geschlossenen **Scheurenboden** hat zu verpachten
Bäcker Holzwarth.

Ein verlorenes **Wesfenrohr** von **Hirschhorn** wird sich gegen Belohnung zurückerbeten.

Von wem sagt

die Redaktion.

Königliche Verordnung, Maßregeln gegen die Minderpest betreffend.

K a r l,

von Gottes Gnaden,

König von Württemberg.

In Folge der mit den Regierungen von Bayern, Baden und Hessen gepflogenen Verhandlungen über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Minderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruchs im Inlande verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths Kraft des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

1. Maßregeln gegen die Einschleppung der Minderpest.

§. 1.

Sobald die Minderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Württemberg zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Ministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Minderpest als drohend bezeichnet wird dürfen nicht nach Württemberg gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todtten Zustande;

2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande

Unter diese Rohstoffe ist Wolle, die einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen hat, nicht zu rechnen.

3) Heu (Dehnd, Grummet) und Stroh.

Soweit Heu oder Stroh als äußeres oder inneres Verpackungsmittel benützt worden ist, ist dasselbe jedenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort urkundlich zu verbrennen.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1, 2 und 3 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Minderpest nicht herrscht.

Bezüglich der unter §. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

3) an den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Raufutterstoffe (Heu, Dehnd, Grummet) und Streumaterialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Auspaungeschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Kammlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen, oder mit Thieren aus solchen Orten in Verührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinficiren lassen.

§. 5.

Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältnis der Annäherung der Seuche von der betreffenden Bezirkspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen beteiligten Bezirkspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium des Innern zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperrre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern zugelassen werden.

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Bezirkspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7.

Für Schlachtviehtransporte sind in diesem Falle (§. 6 Lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3 Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besondern Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritt über die Grenze anzugehenden Abladeorte muß von den Beteiligigten mindestens 12 Stunden vor der Ankunft der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und bestimmten Abladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt notwendig sind.

5) Bei solchen notwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend weitergebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung und bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Verührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt, Dünger, Streu und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr.

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 4, 5, und 7, gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Württemberg muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transports über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze

(Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Württemberg zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinficirt werden, wenn nicht die bereits geschene Desinfection nachgewiesen wird. Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Württemberg nicht benützt werden.

§. 8.

Für den Transport der in §. 6 lit b. bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens 12 Stunden vor der Ankunft muß von den Beteiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Begbringung von der Ausladestation darf Rindviehgespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungsmaßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältigst gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Württemberg zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr.

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintritts nach Württemberg von dem Beteiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transports über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Württemberg zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Bezirkspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber über die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, so gleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen, oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Bezirkspolizeibehörde nach erfolgtem thierärztlichem Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann, wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Bezirkspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insofern nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird. (Fortsehg. folgt.)

* * Rinderpest. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Maßregel, betreffend die Rinderpest, nur den Zweck hat, die landwirthschaftliche Bevölkerung zu beruhigen; von einer praktischen Anwendung wird die Landwirthschaft hoffentlich verschont werden. Die in der Verordnung vorgesehene Commission ist bereits niedergesetzt.

(Ueberraschung.) Ein Stuttgarter, der in den letzten Jahren in Berlin gelebt hatte und sich seit Ende vor. Jrs. wieder in seiner Vaterstadt befindet, erhielt dieser Tage ein recommandirtes Schreiben von der Steuerbehörde zu Berlin, worin er angegangen wird, noch jetzt für das laufende Jahr eine Steuer von sage Dreißig Thalern auf sein Einkommen, das er auf jährlich 1000 Thaler angegeben hatte, im Voraus zu bezahlen. Bei dieser preußischen Reklamation dürfte der Betreffende jedenfalls froh sein, daß er wieder in einem Land lebt, wo man glücklicherweise unter einem solchen Großstaats-Steuerdruck noch nicht zu leiden hat. (N. Z.)

* Von den Gewinnen der Pferdemarktlotterie sind an 60 Stück noch nicht abgeholt worden, darunter sehr werthvolle Gegenstände, unter Anderm ein schönes Pferd, 500 fl. im Werth.

Darmstadt, 20. Mai. Wegen den in verschiedenen Gegenden Deutschlands herrschenden Rinderpest ist die Abhaltung von Viehmärkten im Großherzogthum Hessen durch eine Verordnung untersagt. In Frankfurt ist wie von dort gemeldet wird, die Zufuhr von Rindvieh aus Oberhessen heute verboten worden.

Der Hammer, oder das Gewissen.

Von Amalie Schoppe.

Fortsetzung

Doch sein Herz konnte nicht wieder froh werden, und er behielt das bleiche, finstere Gesicht, den scheuen Blick in den Augen, besonders wenn ihn Jemand scharf ansah. Er besuchte kein Wirthshaus, keinen Tanzsaal, er rührte keine Karte an und schien einzig nur noch an der Arbeit Freude zu haben; natürlich erwarb ihm dieses Leben noch mehr Achtung und Verwunderung, und die Nachbarn flüsteren einander zu, Frau Anna könne nichts Besseres thun, als dem fleißigen, braven Gesellen ihre Hand am Altare zu reichen, um sich einen tüchtigen Versorger, ihrem verwaisten Kinde einen guten Vater zu geben, denn so nur, meinte man, würde es ihr möglich sein, Kurt für die ihr bewiesene Liebe zu belohnen.

Die gute Nachbarin theilte endlich in einer vertraulichen Stunde Kurt selbst diesen einstimmigen Beschluß der Nachbarschaft mit, und obgleich er Anfangs vor dem Gedank'n zurückbelebte, seine Hand in die der Frau zu legen, deren ersten Gatten er erschlagen, so siegte doch endlich die geschäftige Nachbarin über alle die Bedenklichkeiten, die er nicht auszusprechen wagen durfte, und er trug Anna die Heirath an.

Diese hatte ihren geliebten Christoph noch immer nicht vergessen und zögerte daher lange mit dem Jawort; aber die Betrachtung, daß Kurt sie, wenn sie seine Hand ausschläge, vielleicht im Unmuth verlassen würde, bestimmte sie endlich doch, in diese Verbindung zu willigen, und so waren Kurt und Anna bald Brautleute; aber beide waren weder froh noch glücklich, denn sie konnte ihren Christoph noch immer nicht vergessen, glaubte keinen Andern je wieder so lieben zu können, wie sie ihn geliebt hatte — und er! o Gott, hätte man in sein Herz schauen können, welche Nacht des Grams, der Reue, der Verzweiflung würde man darin erblickt haben!

Mit Schauer, mit unnennbarer Angst sah er den Tag immer näher und näher rücken, der ihn mit Christoph's Wittwe, mit der Wittwe des von ihm Ermordeten, unausslöschlich verbinden sollte. Es ließ ihm Nachts keine Ruhe im Bett mehr, und während alle Anderen schliefen, während selbst Peter in seinem finstern Kerker des süßesten Schlafs genoß, trieb ihn das Gewissen durch Feld und Flur, und oft stand er am Ufer des tiefen Mühlenteiches, mit dem Entschlusse kämpfend, seinen Glende in den Fluthen desselben ein Ende zu machen.

(Fortsetzung folgt.)